



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3574**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - **Drs. 7/4777**

Der Landtag wolle beschließen,

den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt durch eine Änderung der

Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005

Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 25.7.2018 (GVBl. LSA S. 240)

Verordnung über die Jagdzeiten (JagdzeitV)

vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Art. 2 VO v. 7.3.2018 (BGBl. I S. 226)

§ 1 (1) 9., 17., 20., 22., 25.

wie folgt zu ergänzen:

Abschnitt 6 Jagdzeiten

§ 19 Jagdzeiten

(2) 5. wird wie folgt geändert:

„Die Jagdzeit für den Iltis wird aufgehoben.“

(Ausgegeben am 28.08.2019)

Weitere notwendige Änderung:

Die Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Verbot des Abschusses für den Iltis (*Mustela putorius* L.1758) vom 16. Oktober 2014 bis zum 15. Oktober 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2013 vom 17.12.2013, S. 195) wird - mit Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt - aufgehoben.

(2) 10. wird wie folgt geändert:

„Die Jagdzeit für die Ringelgans wird aufgehoben.“

Es folgt der Zusatz:

(5) Die Jagdzeiten für die Lach- und Sturmmöwe werden aufgehoben.

(6) Die Jagdzeiten für Berg-, Krick-, Samt- und Trauerente werden aufgehoben.

Begründung

§ 19 Jagdzeiten (2) 5

Im Ergebnis der Selbstbefassung „Der Iltis, das vergessene Tier“ (Niederschrift 7/UMW12, vom 24.05.2017) wurden diverse komplexe Ursachen aufgeführt, die zum Verschwinden des Iltisses in weiten Teilen des Landes Sachsen-Anhalt führen.

Im Ergebnis des zehnjährigen Monitorings zum Iltis war festzustellen, dass der Iltis in Sachsen-Anhalt wohl vollständig verschwinden wird und daher auf der neu bearbeiteten Roten Liste des Landes erscheint (AZ Klötze, 07.04.2018).

Das befristete Jagdverbot führte zu keiner ersichtlichen positiven Bestandszunahme, die auch zukünftig nicht mehr zu erwarten ist. Eine Jagdzeit sollte deshalb nicht mehr vergeben werden.

§ 19 (2) 10

Bei der **Ringelgans** (*Branta bernicla*) handelt es sich im Land Sachsen-Anhalt um eine Ausnahmerecheinung mit sehr wenigen Sichtungen überhaupt (Dornbusch et al., 2016). Da sich die Ringelgans - aufgrund ihrer schwarzen Grundfärbung - sehr gut in Gänsetrupps von mindestens 50 Tieren ansprechen lässt, macht es keinen Sinn, für diese Vogelart eine Jagdzeit mit diesem Passus zur Schadenabwehr in landwirtschaftlichen Kulturen festzulegen. Hier kann im Trupp ein Exemplar einer un gefährdeten Art ausgewählt werden. Zudem gilt die Ringelgans als geschützte Art nach Berner (1979) und Bonner Konvention (1979, Convention on Migratory Species - CMS). Für Deutschland verbindlich ist - im Hinblick auf die Regelgans - das unter dem Schirm der CMS abgeschlossene Regionalabkommen zum Schutz von wan-

dernden Watt- und Wasservögeln „Agreement on the Conservation of African-Eurasian Migratory Waterbirds“ (AEWA) vom 16.06.1995.

Zur Bewertung der Rastbestände der Ringelgans führen Wahl et al. (2007) aus: „Die Unterarten *B. b. hrota* (Hellbäuchige Ringelgans; insbesondere Vögel der Spitzbergen-Population) und *B. b. nigricans* (Pazifische Ringelgans) treten im deutschen Wattenmeer nur vereinzelt auf. Eine Bewertung ist daher stets auf Basis der Kriterien für die in Sibirien brütende Unterart *B. b. bernicla* (Dunkelbäuchige Ringelgans) vorzunehmen.“

In der Roten Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (Hüppop et al., 2013) erscheint die Unterart Dunkelbäuchige Ringelgans (*Branta bernicla bernicla*) auf der Vorwarnliste („V^W“), gekennzeichnet durch einen merklichen Bestandsrückgang, aktuell nicht gefährdet, aber bei Fortbestehen der bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Ringelgans insgesamt hat, von außerordentlich hohen historischen Bestandszahlen ausgehend, eine insgesamt negative Entwicklung aufzuweisen. Zwar gab es auch Perioden mit einer Erholung des Bestandes, wobei seit den 1990er Jahren erneut ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Daher liegen die aktuellen Rastbestände in Deutschland unter dem historischen Höchststand und langfristig ist ein deutlicher Rückgang des Bestandes zu verzeichnen (Schmitz, 2011).

Der internationale Bestand der Dunkelbäuchigen Ringelgans - mit abnehmender Tendenz - beläuft sich noch auf 246.000 Vögel, von denen 33 % im deutschen Wattenmeer rasten bzw. für die Überwinterung nutzen. Dies ist für die gesamte Population bedeutend, denn alle Ringelgänse (100 %) nutzen Deutschland als Trittsteinhabitat während des Durchzuges (Kruckenberg et al., 2011b).

Kruckenberg et al. (2011b) berichten zudem detailliert über die Gefährdungsursachen, die vor allem im Brutgebiet zu finden sind: die Erwärmung in den arktischen Küstenbrutgebieten Russlands führt zur verstärkten Einwanderung von Prädatoren, da die Lemmingzyklen dereguliert werden. Die Brutgebiete geraten zudem durch Rohstoffabbau und Jagd unter Druck. Zöckler (1999) bezeichnet das traditionelle Eiersammeln der russischen Bevölkerung nicht mehr als nachhaltig, da nicht mehr die historisch entstandene limitierte Eieranzahl je Gelege geerntet wird, sondern ganze Brutkolonien ausgebeutet werden. Durch den zunehmenden Einsatz von Motorbooten können im Eismeer selbst weit entfernte vorgelagerte Brutinseln angesteuert werden. Aufgrund der Empfindlichkeit der arktischen Lebensräume können sich menschliche Eingriffe sehr schnell zum Nachteil der Gänsepopulationen auswirken.

Auch die Jagd im Frühjahr in Deutschland - zur Vermeidung von landwirtschaftlichen Schäden - gehört dazu. Die Autoren fordern daher von Bund und Ländern, diese Form der Jagd, auf bedrohte Gänsearten, substanziell einzuschränken. Kruckenberg und Mooij (2007) berichteten bereits von einer Bestandsreduzierung von 30 % seit 1997 und einer Verringerung des Bruterfolges. Diesen Trend bestätigen Kruckenberg et al. (2011a): Eine nachhaltige Bejagung der Dunkelbäuchigen Ringelgans würde sich an der Anzahl der aufgezogenen Junggänse einer Generation orientieren und im langfristigen Vergleich des Bruterfolges Abschusszahlen festlegen. Da derartige Bestandserfassungen in den russischen Brutgebieten nicht stattfinden und auch kein umfassendes Monitoring, fehlt diese Ausgangsbasis.

Somit führen Kruckenberg und Mooij (2007) weiter aus: „Internationale Konventionen wie die Ramsar- und die Bonner Konvention, das Afrikanisch- Eurasische Wasservogelabkommen (AEWA) und selbst die Konvention über Biologische Vielfalt halten die Jagd auf Zugvögel (Wasservögel) immer nur dann für statthaft, wenn eine Nachhaltigkeit gewährleistet ist. Da aber europaweit noch nicht einmal die notwendigen Monitoringstrukturen existieren, steht die Gänsejagd in Deutschland bzw. auf dem gesamten Flyway im Widerspruch zu ratifizierten Konventionen.“

§ 19 (5)

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Nach Drs. 7/2083 liegen der Landesregierung keine Informationen zu verursachten Schäden und den Abschussursachen von 143 geschossenen Lachmöwen zwischen 2006 bis 2016 vor. Die kurzfristige Bestandsentwicklung der Lachmöwe (Trend der letzten 25 Jahre) wurde als stark abnehmend - zwischen 20 bis 50 % - eingeschätzt. Ein vernünftiger Grund für den Abschuss einzelner Vögel kann daher nicht vorliegen. Zudem dürften für den Bodenbrüter Lachmöwe, die durch die invasiven Prädatoren Waschbär, Mink und Marderhund verursachten Verluste, weiterhin zunehmen.

Sturmmöwe (*Larus canus*)

Die Insel Langenwerder, Deutschlands ältestes Seevogelschutzgebiet, wies in den 1980er Jahren noch einen Brutbestand von 5.000 BP auf und es gab intensive Regulierungen bei adulten Sturmmöwen. 2019 brüteten nur noch 2.000 BP. Füchse und Störungen durch Freizeitsportler werden als Hauptursachen für diesen Rückgang an der mecklenburgischen Ostseeküste benannt (Mitteldeutsche Zeitung, 13.08.2019). Kubetzki (2001) berichtete ausführlich über den Bestandsrückgang an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste und in Europa.

§ 19 (6)

Trauer- und Bergente verzeichnen einen stabilen Bestandstrend, während der von Krick-, Samt- und Spießente deutlich zurück geht (Schmitz, 2011). Krick- und Spießente besiedeln ein flächendeckendes Areal, während Berg-, Samt- und Trauerente nur regional auftreten.

Berg- und Trauerente gehörten zur ersten Liste der 25 Tierarten im „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ und damit zu den Verantwortungsarten, für die Deutschland spezielle Schutzmaßnahmen ergreifen will und muss. Es handelt sich dabei um Arten, deren Großteil der globalen Population sich ständig oder teilweise auf dem Territorium Deutschlands befindet und deren Erhalt somit von globalem Interesse ist (<https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/verantwortungsarten.html>, abgerufen am 12.05.2019).

Bergente (*Aythya marila*), Samtente (*Melanitta fusca*) und Trauerente (*Melanitta nigra*) gehören zu den Gastvögeln im Land Sachsen-Anhalt, die vor allem während der Überwinterung, oder während des Vogelzuges mit 10 bis 20, 1 bis 15 und 5 bis 35 Sichtungen (entsprechend der Artreihenfolge) festgestellt werden können (Dornbusch et al., 2016).

In der Roten Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (Hüppop et al., 2013) wird die Samtente unter der Kategorie „1^w Vom Erlöschen bedroht“ gelistet. Diese Arten sind so schwerwiegend bedroht, dass ihre Bestände in absehbarer Zeit erlöschen, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände gesichert werden.

Die Bergente wird in der Roten Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands in der Kategorie „R^w Geographische Restriktion (Extrem selten)“ (Hüppop et al., 2013) aufgeführt. Aufgrund des lokalen Vorkommens oder der Seltenheit sind diese Arten aktuell nicht bedroht, aber besonders anfällig gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen. Jegliche Veränderungen im Lebensraum sind daher zu unterlassen. Die Bergente ist seit 1981 Brutvogel in Deutschland. Der Bestand ist seit Mitte der 90iger Jahre, mit ungefähr 5 BP, in Norddeutschland stabil. „Mit größeren Veränderungen des Brutbestands ist in den nächsten Jahren nicht zu rechnen. Nord-Deutschland liegt am Rande der Arealgrenze des natürlichen Verbreitungsgebietes dieser Art“ (Boschert, 2005).

Samt- und Trauerente sind in ihren globalen Beständen vor allem deshalb gefährdet, weil sie als Meerestenten während der Überwinterung in deutschen Gewässern durch anthropogene Einflüsse in ihrem Raum-Zeit-Verhalten beeinträchtigt werden. So hält die Trauerente eine Fluchtdistanz zu Schiffen von 800 m ein (Conradt, 2019) und die Samtente wird vor allem durch Offshore-Windparks in der Ostsee beeinflusst (Flade, 2012). Eine weitere Gefährdung stellt die Stellnetzfischerei in der Ostsee dar, denn regelmäßig ertrinken Trauerenten in den Stellnetzen (Exo et al., 2016).

Die **Spießente (*Anas acuta*)** ist in Sachsen-Anhalt ein „Extrem seltener Brutvogel“ mit 0 - 2 Brutpaaren (BP). Die Rote Liste Sachsen-Anhalt (Schönbrodt und Schulze, 2017) führt die Spießente in der „Kategorie 1“ (vom Aussterben bedroht) mit Trend der langfristigen Abnahme um mehr als 20 %. Sie wurde in der Roten Liste von 2004 noch in der „Kategorie R“ (Extrem selten) aufgeführt. Generell ist der Bestandsrückgang der Spießente auf die Einflüsse von Entwässerung und Wasserbau zurückzuführen. Der deutsche Brutbestand betrug bis in die zweite Hälfte der 1990er Jahre 20 bis 30 BP und ging danach auf 15 bis 20 BP zurück (Boschert, 2005).

Jagdzeiten weisen nur noch die Länder Bayern, Bremen, Sachsen und Sachsen-Anhalt aus. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass erlegte Vögel immer Wintergäste und Durchzügler sind. Da in anderen europäischen Ländern unvermindert hohe Abschusszahlen erreicht werden, wären internationale Vereinbarungen sinnvoll. In der Roten Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (Hüppop et al., 2013) erscheint die Spießente auf der Vorwarnliste („V^w“), gekennzeichnet durch einen merklichen Bestandsrückgang, aktuell nicht gefährdet, aber bei Fortbestehen der bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich. Im Nachbarland Brandenburg ist die Spießente nicht jagdbar und aufgrund ihres Schutzstatus der Abschuss oder das Verenden aufgrund von Beschuss illegal und eine Straftat (Drs. 6, 10496).

Die **Krickente (*Anas crecca*)** ist in Sachsen-Anhalt ein sehr seltener Brutvogel mit 45 bis 50 BP. Die Rote Liste Sachsen-Anhalt (Schönbrodt und Schulze, 2017) führt die Krickente in Kategorie 2 (Stark gefährdet) mit Trend der langfristigen Abnahme

um mehr als 20 %. Sie wurde in der Roten Liste von 2004 noch in der „Kategorie R“ (Extrem selten) aufgeführt.

In der Roten Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (Hüppop et al., 2013) wird die Krickente unter der Kategorie „3^w Gefährdet“ gelistet. Die Bestände sollen daher durch geeignete Schutz- und Hilfsmaßnahmen stabilisiert und möglichst vergrößert werden.

Fazit für alle beantragten Wasservogelarten:

Die RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL) stellt zwar grundsätzlich alle Vogelarten unter Schutz, gewährt aber Ausnahmen, durch die einzelne europäische Arten zur Jagd genutzt werden können (gelistet in Anhang II/A). Dies betrifft auch Vogelarten, die nicht in Europa brüten, aber hier überwintern oder durchziehen (Anhang II/B). Die VRL führt aber dazu in Artikel 7(1) aus: „Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.“ Alle benannten Arten sind laut „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ (Berner Konvention vom 19.09.1979, Kapitel IV - Sonderbestimmungen für wandernde Arten Artikel 10, Anhang III) und „Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten“ (Bonner Konvention, 23.06.1979) geschützt.

Leider liegen für Deutschland und Sachsen-Anhalt keine artgenauen Streckenzahlen für die im Antrag benannten Arten vor. Stattdessen werden vom Deutschen Jagdverband (2019) Jahresstrecken von „Wildenten“ und „Wildgänsen“ veröffentlicht, unter deren Begrifflichkeit die geschossenen Individuen mehrerer Arten sowie deren Fallwild zusammengefasst werden. Diese unspezifischen Angaben und die Tatsache, dass bei der Ausübung der Wasservogeljagd auch verletzte Vögel anfallen bzw. krankgeschossen werden und später verenden, sollten umgehend in den Streckenplänen miteingefasst werden (Krumenacker, 2018a). Hinzu kommen noch weitaus höhere Zahlen an illegal geschossenen Wasservögeln aller Arten (Krumenacker 2018b). Im Jagdjahr 2017/18 werden für Sachsen-Anhalt 3.693 gestreckte Wildenten angegeben, wobei dies überwiegend Stockenten (*Anas platyrhynchos*) sind. Dazu gehören weiterhin – außer den im Antrag benannten Arten – die Pfeif- (*Anas penelope*), Reiher (*Aythya fuligula*), und Tafelente (*Aythya ferina*). Kruckenberg und Mooij (2007) listen die Jagdstrecken für „Wildgänse“ für Sachsen-Anhalt von 1990 bis 2007. Eine artgenaue Zuordnung der gestreckten Vögel kann dabei nicht getroffen werden. Auch Teilpopulationen der Pfeifente fallen unter das Agreement on the Conservation of African-Eurasian Migratory Waterbirds (AEWA).

Betrachtet man den kontinuierlichen jährlichen Rückgang der Abschusszahlen der Wildenten in Sachsen-Anhalt und auch in Deutschland (2017/18 = 273832 gestreckte Wildenten), kann davon ausgegangen werden, dass eine Bejagung in der derzeitigen Größenordnung nicht nachhaltig ist und den Rückgang einzelner Arten - auch wenn die Jagd nicht die alleinige Ursache ist - weiter beschleunigt (Hirschfeld und Attard, 2017).

Für Berg-, Krick-, Spieß-, Samt- und Trauerente sowie die Ringelgans gelten nach Dornbusch et al. (2016) als mögliche Schutzmaßnahme die „Einstellung/Beschränkung der Jagdausübung“. Da eine beschränkte Jagdausübung durch die Jagdzeiten außerhalb der Brutzeit bzw. während des Aufenthaltes der benannten Arten im Land Sachsen-Anhalt sich - im Sinne des Artenschutzes - nicht als förderlich darstellt, kann somit nur noch die Jagdeinstellung erfolgen.

BirdLife International fordert, dass die Jagd auf eine geschützte Vogelart der EU-Vogelschutzrichtlinie einzustellen ist, wenn kein Nachweis erbracht werden kann bzw. die Grundvoraussetzungen nicht vorliegen, dass die Jagd auf eine Vogelart nachhaltig ist (Krumenacker, 2018c).

Da regelmäßig auch geschützte oder geschonte Gänse unter den Trupps jagdbarer Gänse rasten, verstößt eine Bejagung selbst relativ häufiger Arten nicht zuletzt gegen die Bestimmungen des deutschen Jagdrechts, speziell der „Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977“, die in §1, Abs. 3 erklärt: „Die in Absatz 1 festgesetzten Jagdzeiten umfassen nur solche Zeiträume einschließlich Tageszeiten, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen für einen Jäger die Gefahr der Verwechslung von Tierarten nicht besteht“. Dies bestätigen die Ergebnisse des aktiven Wildvogel-Monitorings des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 7/744 vom 15.12.2016) mit Vögeln unbestimmter Artzugehörigkeit („Wildente“ und „Wildgans“) bzw. geschossener Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*).

Nähmen die Bundesländer dies ernst, müssten sie die Jagdzeiten für Gänse massiv einschränken oder abschaffen.

Literatur

- Boschert, M. (2005): Vorkommen und Bestandsentwicklung seltener Brutvogelarten in Deutschland 1997 bis 2003. *Vogelwelt* 126, 1-51.
- Conradt, S. (2019): Seevögel und ihre Gefährdungen. *Der Falke* 3, 20-25.
- Deutscher Jagdverband (2019): Jagdstatistik für einzelne Wildarten. <https://www.jagdverband.de/jagdstatistik>, abgerufen, 10.05.2019
- Dornbusch, D., S. Fischer und M. Dornbusch (2016), In: Frank, D. und P. Schnitter (Hrsg.): Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität. Natur und Text, Rangsdorf, 519-38.
- Exo, K.-M., Hillig, F., Dierschke, V., Kondratyev, A., Kruckenberg, H., Stahl, J., Südbeck, P. und F. Bairlein (2016): Aktuelle Fragen des Vogelschutzes im Wattenmeer und auf der offenen See. *Natur u. Landschaft* 91 (6), 253-261.
- Hirschfeld, A. und G. Attard (2017): Vogeljagd in Europa - Analyse von Abschusszahlen und Auswirkungen der Jagd auf den Erhalt bedrohter Arten. *Ber. Vogelschutz* 53/54, 15-42.
- Flade, M. (2012): Von der Energiewende zum Biodiversitäts-Desaster - zur Lage des Vogelschutzes in Deutschland. *Vogelwelt* 133, 149-158.
- Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H. Ryslavy, T., Südbeck, P. und J. Wahl (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. *Ber. Vogelschutz* 49/50, 23-83.
- Kruckenberg, H. und J.H. Mooij (2007): Warum Wissenschaft und Vogelschutz die Gänsejagd in Deutschland ablehnen. *Ber. Vogelschutz* 44, 107-119.
- Kruckenberg, H., Mooij, J.H., Südbeck, P. und T. Heinicke (2011a): Die internationale Verantwortung Deutschlands für den Schutz arktischer und nordischer Wildgänse.

Teil I: Verbreitung der Arten in Deutschland.

Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), 334-342.

Kruckenberg, H., Mooij, J.H., Südbeck, P. und T. Heinicke (2011b): Die internationale Verantwortung Deutschlands für den Schutz arktischer und nordischer Wildgänse.

Teil II: Bewertung, Gefährdung und Schutzmaßnahmen. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (12), 371-378.

Krumenacker, T. (2018a): Feuer frei auf geschützte Arten. Der Falke 6, 14-17.

Krumenacker, T. (2018b): „Wir müssen die EU-Kommission beim Vogelschutz zum Jagen tragen“. Der Falke 6, 18-19.

Krumenacker, T. (2018c): „Nicht-nachhaltige Jagd muss begrenzt oder gestoppt werden“. Der Falke 6, 20.

Schmitz, M. (2011): Langfristige Bestandstrends wandernder Vogelarten. Vogelwelt 132, 167-196.

Kubetzki, U. (2001): Zum Bestandsrückgang der Sturmmöwe (*Larus canus*) an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste - Ausmaß, Ursachen und Schutzkonzepte. Corax 18, 301-323.

Mitteldeutsche Zeitung (2019): Füchse und Menschen machen es den Vögeln schwer, 13.08.2019.

Schönbrodt, M. und M. Schulze (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017) - Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft, 3-80.

Wahl, J., Garthe, S., Heinicke, T., Knief, W., Petersen, B., Sudfeldt, C. und P. Südbeck (2007): Anwendung des internationalen 1 %-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. Ber. Vogelschutz 44, 83-105.

Zöckler, C. (1999): Brutbiologie einiger Gänse in der russischen Arktis. In: Vögel in der Kulturlandschaft - Gänseschadensmanagement in Deutschland. NNA-Berichte 12. Jg., Heft 3, 127-131.

Oliver Kirchner

Fraktionsvorsitzender